

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1 Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 500 m<sup>2</sup>

## 0.6 GEBÄUDE:

0.6.2 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.17.

Dachform : Satteldach 23 - 28<sup>o</sup>

Dachdeckung: Pfannen ziegelrot

Dachgauben : unzulässig

Kniestock : bei II unzulässig, bei I nicht über 0,80 m.

Der Kniestock ist mindestens ab Oberkante Rohdecke umlaufend mit Holz zu verkleiden.

Sockelhöhe : nicht über 0,50 m

Ortgang : Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 1,00 m, bei Balkon bis 1,20 m.

Traufe : Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 1,00 m.

Traufhöhe : bei I talseitig nicht über 3,60 m ab natürlicher Geländeoberfläche, bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche

## 0.7. BEPFLANZUNG:

0.7.1 Auf den, nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ist auf je 100 m<sup>2</sup> mindestens ein groß- oder ein mittelkroniger Baum, standortgemäßer bzw. ortsüblicher Art, oder ein hochstämmiger Obstbaum mit wenigstens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen.